



1. ÄNDERUNG LANDSCHAFTSPLAN NR. 1

„NIEDERKASSEL“

Synopse

der im Rahmen der Öffentlichen Auslegung vom 25.09.2025 bis 10.10.2025 eingegangenen Anregungen und Bedenken der beteiligten Verbände und Sonstigen.

Im Text verwendete Abkürzungen:

ASB	⇒ Allgemeine Siedlungsbereiche	GLB	⇒ Geschützter Landschaftsbestandteil	RSK	⇒ Rhein-Sieg-Kreis
B-Plan	⇒ Bebauungsplan	LNatSchG	⇒ Landesnaturschutzgesetz NRW	TÖB	⇒ Träger öffentlicher Belange
BSN	⇒ Bereich für den Schutz der Natur	LFischG	⇒ Landesfischereigesetz	UFB	⇒ untere Fischereibehörde
EK	⇒ Entwicklungskarte	LP	⇒ Landschaftsplan	UJB	⇒ untere Jagdbehörde
EZ	⇒ Entwicklungsziel	LSG	⇒ Landschaftsschutzgebiet	UNB	⇒ untere Naturschutzbehörde
FFH-RL	⇒ Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	NBR	⇒ Beirat bei der UNB	UWB	⇒ untere Wasserbehörde
FK	⇒ Festsetzungskarte	NSG	⇒ Naturschutzgebiet	WHG	⇒ Wasserhaushaltsgesetz
GIB	⇒ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung				

Hinweis: Die Fundstellenhinweise in den Tabellen beziehen sich auf den Entwurf des Landschaftsplanes, Stand 02.07.2025.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
1.	BUND NRW 17.10.2025	im Namen des BUND NRW, Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf nehmen wir zum Landschaftsplan 1, Niederkassel, erneut Stellung. Mit Stellungnahme vom 22.12.2023, die ich hiermit erneuere und beifüge, haben wir bereits umfangreich vorgetragen. Zu den Gegenäußerungen nehme ich im Folgenden noch Bezug.	Die Stellungnahme vom 22.12.2023 wurde in der Synopse zum Entwurf mit Stand 02.07.2025 beantwortet.
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
2.		Notwendig ist der Schutz des FFH-Gebietes DE-4405-301, Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, als Naturschutzgebiet. Der Landschaftsplan ist das Instrument, um einen Teil dieses notwendigen Naturschutzgebietes für den Abschnitt Niederkassel festzusetzen. Der Flächenanteil in Niederkassel ist mit grob 80 Hektar naturschutzfachlich relevant. Betroffen sind Flächen im Bereich der Siegmündung, im Abschnitt Niederkassel (Hauptort) und am Langeler Bogen. Zur gesamten Argumentation und Problematik fügen wir die Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 15.09.2025 an, die wir hiermit zu einem Teil der BUND	Die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt. Somit wird gefordert, dass eine Schutzzerklärung für die gemeldeten FFH-Gebiete erfolgen muss, ohne dass die Schutzkategorie auf das Naturschutzgebiet beschränkt wird. Die Unterschutzstellung kann sogar unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften,

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		<p>NRW-Stellungabnahme im Beteiligungsverfahren zum Landschaftsplan machen.</p>	<p>nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist (vgl. § 34 Abs. 3 BNatSchG).</p> <p>Das FFH-Gebiet DE 4405-301 mit einer Größe von 2336 ha umfasst Teilbereiche im Rhein-Sieg-Kreis und Rhein-Kreis Neuss, sowie den Städten Köln, Bonn, Wesel, Mettmann, Kleve, Krefeld, Duisburg, und Düsseldorf. Das Gebiet fasst schutzwürdige Abschnitte des Rheins zusammen, die sich durch Flach- und Ruhigwasserzonen insbesondere zwischen den Bühnenfeldern auszeichnen. Die Rheinabschnitte besitzen besondere Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs-, und Ruhehabitats insbesondere für die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Wanderfische, aber auch für die Nichtwanderfische Groppe und potentiell Steinbeißer. Die Teilflächen des Gebietes sind wichtige Trittsteine (im S. eines Stepping-Stone- Konzeptes) für das gesamte Fließgewässersystem des Rheins. Der Erhalt der ungestörten Flach- und Ruhigwasserzonen sowie Kolke ist ausschlaggebend für die Bewahrung dieser ökologischen Funktion.</p> <p>Im Geltungsbereich des LP 1 liegen zwei Teilabschnitte des FFH-Gebietes DE 4405-301, a) der Abschnitt 16 Rhein am NSG „Lülsdorfer Weiden“ und der b) Abschnitt 17 „Rhein bei Niederkassel“. Flächenmäßig befinden sich rund 3,5 % des FFH-Gebiets DE 4405-301 im Geltungsbereich des LP 1.</p> <p>Gem. § 7 (5) Nr. 2. LNatSchG NRW enthält der LP insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Absatz 2, §§ 23, 26, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes).</p> <p>Der im Geltungsbereich des LP 1 befindliche Teilbereich des FFH-Gebietes DE 4405-301 im Abschnitt 16 wird als Bestandteil des NSG 2.1-1 „Lülsdorfer Weiden“, der Teilbereich Abschnitt 17 als Bestandteil des LSG 2.2-1 „Rheinaue“ festgesetzt.</p> <p>Der Schutzzweck ist für das FFH Gebiet „entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen“ zu bestimmen. Die festgelegten Ziele müssen „spezifisch und konkret“ sein, um als Erhaltungsziele im Sinne der Habitatrichtlinie angesehen werden zu können (EuGH, Urt. v. 29. 6.2023 — C-444/21, juris Rdnr. 66 und v. 21.9.2023 —C-116/22, juris Rdnr. 107). Die Erhaltungsziele in dem Schutzzweck laut textlicher Festsetzung 2.2-1 „Rheinaue“ sind nach Auffassung der Verwaltung hinreichend spezifisch und konkret.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
			<p>oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.</p> <p>Das LSG 2.2-1 „Rheinaue“ ist schutzwürdig und -bedürftig. Die Schutzwürdigkeit des Gebietes im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zeigt sich bspw. an dem Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und Arten, sowie gesetzlich geschützten Biotopen. Das FFH Gebiet wird in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, werden in den gebiets-spezifischen Festsetzungen des LP 1 verboten. Außerdem gelten zur Erreichung des Schutzzweckes die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen textlichen Festsetzungen. Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten oder im Rang vorgehen, bleiben diese unberührt; insbesondere gilt dies für die folgenden Regelungen nach Naturschutzrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Eingriffsregelung inklusive der Kompensation, • der gesetzliche Biotopschutz, • die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“ (FFH und Vogelschutz) einschließlich der Prüfung auf Verträglichkeit von Projekten und Plänen mit Summationsprüfung und unter Beachtung des Umgebungsschutzes, • das allgemeine und besondere Artenschutzrecht • sowie für die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). <p>Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Erhaltungsziele durch diese Festsetzung sichergestellt werden. Die Kategorie des Landschaftsschutzgebietes genügt den unionsrechtlichen Anforderungen an eine Unterschutzstellung sofern die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sichergestellt werden..</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
3.		Weiterhin fügen wir die Hinweise des BUND-Rechtsgutachtens vom 14.03.2025 bei. Es macht deutlich, dass die Bewältigung des FFH-Gebietsschutzes durch die verbindlichen Regeln des gelanten Landschaftsplanes unzureichend sind, um die Schutzziele abzusichern. Der unzureichende Schutz selbst ermöglicht weiterhin	Der Landschaftsplan weist unter Ziffer 2 in den Erläuterungen ausdrücklich darauf hin, dass höherrangiges Recht stets zu beachten ist. Dies gilt auch für § 34 BNatSchG.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		<p>Nutzungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 4405-301 führen können. Insofern sind die geplanten Ausnahmooptionen, Freistellungen, Unberührtheitsregelungen usw. sowie die dazu angedachten vereinfachten Verfahren für Ausnahmen allein durch Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde in dieser Form für das FFH-Gebiet und seine ebenso vom FFH-Gebietsschutz erfasste Wirkungsumgebung sowie die Flächen des Artikel 10 FFH-RL nicht mit Europarecht vereinbar. Es ist nicht ausreichend sichergestellt, dass alle Pläne und Projekte, dazu gehören auch gefährdende Nutzungen, einer sachgerechten FFH-Prüfung unterzogen werden bzw. unterbunden werden. Die Fülle der Regelungen suggeriert, dass sie rechtlich erschöpfend die naturschutzrechtliche Zulässigkeit von Handlungen und Projekten in der Landschaft sind, genau diese Annahme, der regelmäßig auch die Kreisverwaltung selbst unterliegt, ist jedoch unzutreffend.</p>	<p>In den gebietsspezifischen Festsetzungen wird auf § 33 BNatSchG verwiesen, somit sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können unzulässig - insofern sollte der FFH-Gebietsschutz im Geltungsbereich des LP 1 grundsätzlich sichergestellt sein. Die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“ (FFH und Vogelschutz) einschließlich der Prüfung auf Verträglichkeit von Projekten und Plänen mit Summationsprüfung und unter Beachtung des Umgebungsschutzes sind stets zu beachten.</p> <p>Die Verwaltung erachtet die geplanten Regelungen zu den Unberührtheiten und Ausnahmen schutzgebiets- und objektbezogen als angemessen und verhältnismäßig. Die Ausnahmen stellen keine atypischen Einzelfälle dar, sondern vielmehr Tätigkeiten, die im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft und ggfs. genehmigt werden – aber nur wenn mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar.</p> <p>Die unberührt gestellten Tätigkeiten in Naturschutzgebieten beziehen sich auf das tägliche Wirtschaften, dienen der Gefahrenabwehr oder der Verwaltung des Gebietes, sind zur Aufrechterhaltung der rechtmäßigen Nutzung oder zur unmittelbaren Beseitigung von Schäden durch Natureinwirkungen bzw. der Abwehr drohender wirtschaftlicher Schäden erforderlich, verweisen dabei aber stets auf höherrangigeres Recht und auf den Bestandschutz.</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
4.		<p>Mit dem Hinweis auf die Rohrweihenbrut 2025 an der Grenze zu Niederkassel, zwischen Eschmarer See und Mondorfer See ist eine weitere planungsrelevante Art im Gebiet präsent, für die der Landschaftsplan Schutzmaßnahmen und Schutzflächen bestimmen sollte und die als Schutzgut aufgenommen werden sollte.</p>	<p>Für die nähere Bestimmung der zu schützenden Tier- und Pflanzenarten in den Schutzgebieten sind stichwortartige oder zusammenfassende Beschreibungen ausreichend. Die Angabe des Schutzzwecks dient nämlich dazu Anhaltspunkte für die sachliche Rechtfertigung und die Auslegung der Festsetzungen zu geben. Sie verlangt aber nicht, alle schützenswerten Belange detailliert aufzuführen oder die zu schützenden Tier- und Pflanzenarten im Einzelnen abschließend zu benennen. Die im LP1 ausgewiesenen Schutzmaßnahmen und Schutzflächen sind gerade auch für die Rohrweihe geeignet.</p> <p>Eine Angabe des Fundortes wird für das Fundortkataster der UNB des Rhein-Sieg-Kreises dringend gewünscht, bspw. mittels Mitteilung an die Emailadresse naturschutztelefon@rhein-sieg-kreis.de.</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
5.		<p>Die Absicht, die Anlage und Erneuerung von Drainagen unter die Unberührtheitsklauseln zu fassen, ist mit den Klima- und Biodiversitätszielen der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar. Da der Bau von Drainagen ein Eingriff nach dem BNatSchG ist und er nicht unter die Freistellung des § 14 BNatSchG fällt, erscheint es angemessen, eine Genehmigungspflicht vorzusehen, schon deshalb, um den Vollzug der Eingriffsbewältigung sicherzustellen.</p>	<p>In den NSG ist gem. textlicher Festsetzung 2.1-0 a) Nr. 5 verboten ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern; Die Unterhaltung im Sinne regelmäßiger Wartung zum Funktionserhalt bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot.</p> <p>Für die NSG kann die Instandsetzung bestehender Drainagen über die Ausnahme 2.1-0 c) Nr. 27 beantragt werden. Die Ausnahme wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft und ggfs. genehmigt – aber nur wenn mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar.</p> <p>In den LSG ist gem. textlicher Festsetzung 2.2-0 a) Nr. 6 verboten ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern; Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen die lediglich dem Funktionserhalt im bisherigen Umfang dient, fällt nicht unter dieses Verbot.</p> <p>Für das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen; (dies gilt auch für Drainageleitungen.) kann in den LSG nach der textlichen Festsetzung 2.2-0 c) Nr. 17 eine Ausnahme beantragt werden.</p> <p>Ein Verbot für ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu ändern oder zu unterhalten; gilt für das Naturdenkmal (siehe textliche Festsetzung 2.3-0 a) Nr. 7) und flächenhaft geschützte Landschaftsbestandteile (2.4.2-0 a) Nr. 6.).</p> <p>Für das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen; (dies gilt auch für Drainageleitungen.) kann in den flächenhaft geschützte Landschaftsbestandteile nach der textlichen Festsetzung 2.4.2-0 c) Nr.6. eine Ausnahme beantragt werden.</p> <p>Diese Regelungen tragen dem Bestandsschutz Rechnung. Die Ausnahmen stellen keine atypischen Einzelfälle dar, sondern vielmehr Tätigkeiten, die im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft und ggfs. genehmigt werden – aber nur wenn mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar.</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
6.		<p>Ausdrücklich widersprochen wird der Erläuterung zur Abgrenzung geringfügiger Ausbaumaßnahmen von Verkehrswegen. Die Formulierung „Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradigungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau und Ausbau von Radwegen sowie Bushaltestellen,</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahme eine Ausnahme von den Verboten erteilen: NSG 2.1-0 c) Nr.</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		<p>die Elektrifizierung des Fahrbetriebes des schienengebundenen Verkehrs sowie temporäre Verkehrssteuerungen.“ Ist keinesfalls geeignet, Schäden von Natur und Landschaft abzuwehren. Insbesondere die bestandsorientierte Anpassung an Regelprofile lässt fast alle Interpretationen offen. Der erstmalige Anbau von Radwegen wiederum umfasst erhebliche Umwelteingriffe und birgt hohe Risiken für den Artenschutzvollzug gerade in Niederkassel mit seinen Feldvögeln.</p> <p>Geringfügig sind z.B. Maßnahmen, die insgesamt nicht mehr als 100 qm umfassen. Es bedarf einer Klarstellung des Eingriffsumfanges, die vom Schutzgut aus definiert ist. Geringfügig bezieht sich schließlich folgelogisch nicht auf die Geringfügigkeit aus Sicht der Verkehrsinfrastruktur, sondern auf die Beeinträchtigung des Naturhaushalts!</p>	<p>17 „den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen;“, gleichlautend in LSG 2.2-0 c) Nr. 14, und GLB 2.4-0 c) Nr. 2.</p> <p>In der Erläuterungsspalte wird dazu ausgeführt: „Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradigungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau und Ausbau von Radwegen sowie Bushaltestellen, die Elektrifizierung des Fahrbetriebes des schienengebundenen Verkehrs sowie temporäre Verkehrssteuerungen.“</p> <p>Die Beispiele dienen dazu die möglichen Ausnahmetatbestände näher einzugrenzen. Die Prüfung, und damit auch die auf „Geringfügigkeit“ erfolgt aber im Antragsverfahren. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
7.		<p>Die folgenden Regelungen sind für das FFH-Gebiet und seine Schutzumgebung voraussichtlich rechtswidrig:</p> <p>„Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben laut den allgemeinen Festsetzungen des LP: NSG: 2.1-0 b) Nr. 1. „die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;“ LSG: 2.2-0 b) Nr. 2 „die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;“ LB: 2.4.2-0 b) Nr. 2 „die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;“ In der Erläuterungsspalte wird ausgeführt: „Die Unberührtheit umfasst auch das für die</p>	<p>Die Unberührtheit betrifft die Unterhaltung, Wartung und Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen. (NSG) sowie die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen im LSG.</p> <p>Die Unterhaltungsträger sind verpflichtet, die rechtmäßigen Anlagen in ihrem bestimmungsgemäßen Zustand zu unterhalten. Dazu gehört die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Gewässern oder technische Einrichtungen.</p> <p>Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten oder im Rang vorgehen, bleiben diese unberührt; insbesondere gilt dies für die folgenden Regelungen nach Naturschutzrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Eingriffsregelung inklusive der Kompensation, • der gesetzliche Biotopschutz, • die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“ (FFH und Vogelschutz) einschließlich der Prüfung auf Verträglichkeit von Projekten und Plänen mit Summationsprüfung und unter Beachtung des Umgebungsschutzes,

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschritte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.“	<ul style="list-style-type: none"> • das allgemeine und besondere Artenschutzrecht • sowie für die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
8.		BUND Synopse, Nr. 2: Es trifft gerade nicht zu, dass alle Regelungen des Landschaftsplanes dem Abwägungsgebot unterliegen, da der Artenschutz und der FFH-Gebietsschutz der Abwägung nicht zugänglich sind und sie feste Regelungsvorgaben der EU darstellen, die zwingend zu beachten sind und dem Kreistag nicht als Verfügungsmasse zugänglich sind.	<p>Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu der BUND Stellungnahme vom 23.12.2023 (Nr. 2 der Synopse zum Entwurf) bezog sich nicht auf den Artenschutz und das FFH Recht sondern auf die nachfolgend zitierte Passage:</p> <p>BUND Stellungnahme zum Entwurf: <i>„Der Landschaftsplan ist das zentrale Steuerungsinstrument zur Sicherung und Entwicklung der Biologischen Vielfalt auf der unteren staatlichen Vollzugsebene der Bundesrepublik Deutschland. Um erfolgreich zu sein, bedarf es einer konkreten, überprüfbaren (operationalisierbaren) Schutzzielbestimmungen einerseits und andererseits nachvollziehbarer Ge- und Verbote und konkreter Maßnahmenvorschläge, die geboten sind, um die Schutz-Ziele zu erreichen. Der Landschaftsplan hat dabei die verbindlichen Vorgaben aus der Landschaftsplanung und geltende Rechtsnormen zu beachten. Seine Inhalte sind insofern nicht ins Belieben des Kreistages oder der Kreisverwaltung gestellt. Der aktuelle Vorentwurf wird diesen Grundanforderungen nicht gerecht, es fehlt an ausreichend benannten und operationalisierten Schutzzielen, an zahlreichen erforderlichen entsprechenden Maßnahmenvorschlägen (bis hin zur Entwicklung eines Kompensationsmaßnahmenkonzeptes) sowie an einer ausreichenden Beachtung geltender Rechtsnormen. Der Vorentwurf ist in dieser Ausrichtung ein weiteres, starkes Indiz dafür, dass die kommunale Selbstverwaltung zunehmend von den Amtsträger*innen missverstanden wird und die Kommunen als Verantwortungsträgerinnen einer nachhaltigen, rechtsstaatlichen und weit-sichtigen Politik mehr und mehr ausfallen. Zukunft wird vor Ort gemacht, aber eben auch vernichtet.“</i></p> <p>Die Entgegnung der Verwaltung zu der BUND- Stellungnahme in der Synopse zum Entwurf (Stand 02.07.2025) lautete wie folgt:</p> <p>„Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Landschaftsplan Nierkassel 1 für den Planungsraum durch die Ausweisung von Schutzgebieten, räumlich differenzierten Entwicklungszielen, durch die Formulierung von allgemeinen sowie gebietsspezifischen Ge- und Verboten, sowie anhand konkreter Maßnahmenvorschläge nach Auffassung der Verwaltung sachgerecht dargestellt und begründet.</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
			<p>Die Formulierung der vorgenannten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen unterliegt dabei dem gesetzlich vorgesehenen Abwägungsgebot:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 2 (3) BNatSchG sind „Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (...) zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.“ • Gem § 7 (1) LNatSchG NRW sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. <p>– wobei eine Abwägung nicht mit „Belieben“ gleichgesetzt werden sollte.</p> <p>Gem. § 5 (1) BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu berücksichtigen.“</p> <p>Es sollte mit dem vorstehend zitierten Abwägungsvorschlag zur BUND-Stellungnahme verdeutlicht werden, dass im LP 1 verbindliche Vorgaben für die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität gemacht werden, wobei aber die sonstigen öffentlichen und privaten Belange auch gewürdigt werden mussten. Es sollte verdeutlicht werden, dass das gesetzliche Abwägungsgebot im LP 1 beachtet wurde.</p>
Beschlussvorschlag:			Keine Änderung des Entwurfs
9.		<p>BUND Synopse, Nr. 3: Es bedarf einer Formulierung die sichtbar macht, dass wirkungsbezogen auch Tätigkeiten außerhalb der Schutzgebiete vom FFH-Recht erfasst werden. Da ein Gros der im LP 1 vorgesehenen Ausnahmen und Freistellung und Unberührtheitsregelungen bezogen auf das FFH-Gebiet bereits offensichtlich gegen EU-Recht verstößt, bedarf es einer deutlicheren Klärung und textlichen Darstellung, dass die Ausnahmen und Freistellung und Unberührtheitsregelungen im LP 1 für das FFH-Gebiet und seine Schutzumgebung und im Falle von ausgelösten</p>	<p>Der Landschaftsplan weist unter 2. „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ auf Seite 30 einleitend und vorangestellt zu sämtlichen, d.h. den allgemeinen und den gebietsspezifischen Festsetzungen in der Erläuterungspalte klarstellend und ausdrücklich darauf hin, dass höherrangiges Recht stets zu beachten ist. Dies beinhaltet auch die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“ (FFH und Vogelschutz) einschließlich der Prüfung auf Verträglichkeit von Projekten und Plänen mit Summationsprüfung und unter Beachtung des Umgebungsschutzes, sowie der allgemeine und der besondere Artenschutz. Der Projektbegriff des FFH-Schutzregimes ist sehr weit gefasst, bzw. stets in den jeweiligen Verfahren zu prüfen (FFH-VP, ASP).</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		<p>Artenschutzkonflikten selbstverständlich nicht wirksam sind. Besser wäre es, ausschließlich vollzugsfähige Ausnahmen und Freistellung und Unberührtheitsregelungen im LP 1 aufzunehmen. Das würde der Rechtsklarheit erheblich dienen.</p> <p>Es wird empfohlen, die als Bestandteil der Verbundflächen nach Artikel 10 FFH-RL zugedachte Flächen auch als solche zu benennen, damit sie als Bestandteil der FFH-Prüfpflicht erkennbar werden.</p>	<p>Artikel 10 der FFH-Richtlinie wird in Deutschland durch die §§ 20 u. 21 BNatSchG sowie § 10 LNatSchG NRW umgesetzt. Die Entwicklungsziele, Schutzgebiete und Biotopverbundelemente werden in den textlichen Festsetzungen benannt und erläutert. In der Anlagekarte werden die Biotopverbundelemente von besonderer und herausragender Bedeutung zusammen mit den Schutzgebieten dargestellt.</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
10.		<p>BUND Synopse, Nr. 8: Bereits für die nur national geschützten Schutzgebiete führen die Regelungen des LP 1 zu erheblichen dauerhaften Belastungen und einer nur eingeschränkten naturschutzfachlichen Entwicklungsperspektive. Der baurechtliche Bestandsschutz ist dem FFH-Gebietsschutz untergeordnet. Es wird dringend angeregt, sich mit dem Rechtsverhältnis zwischen bundesdeutschem Baurecht mit seinem Bestandsschutz und dem überlagernden FFH-Gebietsschutz vertraut zu machen. Der Bestandsschutz ist in FFH-Gebieten und ihrer Schutzumgebung kein per se belastbarer Bezugspunkt. Die hier geplante allgemeine Freistellung der Fortsetzung und Neuzulassung von bestehenden Anlagen (z.B. auch im Rahmen geringfügiger Erweiterungen) ohne nähere Prüfung sind daher europarechtswidrig.</p>	<p>Die Regelungen des LP 1 enthalten gem. § 11 BNatSchG i.V.m. §7 LNatSchG NRW die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum und führen nach Auffassung der Verwaltung somit nicht zu erheblichen dauerhaften Belastungen und eingeschränkten Entwicklungsperspektiven.</p> <p>Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB, Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie die eine Planfeststellung ersetzenden Bebauungspläne erfordern eine FFH-VP nach § 34 BNatSchG (§ 29 Abs. 2 BauGB). Bedarf ein Projekt im Sinne des § 34 Absatzes 1 Satz 1 BNatSchG, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Durch § 34 Abs 6 wird BNatSchG auf diese Weise sichergestellt, dass ein nicht von einer Behörde durchgeführtes Projekt iSv § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, das keiner Zulassungs- oder anderweitigen Anzeigepflicht unterliegt, nur dann verwirklicht werden kann, wenn sich die zuständige Behörde zuvor Gewissheit darüber verschafft hat, dass es entweder nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des betreffenden Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann oder die Voraussetzungen für eine Durchführung im Abweichungsverfahren vorliegen.</p> <p>Zulassungen von Vorhaben und Maßnahmen, die Rechte und Pflichten begründen, bleiben von der Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-VP nach §§ 34 ff BNatSchG unberührt, wenn sie vor dem 9. Mai 1998 bestandskräftig geworden sind. Gleiches gilt für durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung zugelassene oder vorgeschriebene Maßnahmen. Dazu zählen bestandskräftige Verwaltungsakte (z.B. Baugenehmigung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung, Planfeststellung nach Stra-</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
			ßen-, Wasser- und Luftverkehrs- und Bundeswasserstraßenrecht, bergrechtliche Betriebsplanzulassungen oder Abgrabungsgenehmigungen) durch die ein Vorhaben zugelassen worden ist. Zu den gesetzlich zugelassenen oder vorgeschriebenen Maßnahmen zählen z.B. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Gewässern oder technische Einrichtungen zur Einhaltung des Standes der Technik bei bestehenden Anlagen.
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
11.		(...) Nr. 9: Die Formulierung „oder anderer Interessen“ löst den gesamten Regelungsinhalt der Norm nahezu auf. Es ist zumutbar, die Beleuchtung auf die Aspekte der Verkehrssicherheit zu reduzieren oder zumindest auf konkrete Fälle zu beziehen. „oder anderer Interessen“ ist völlig unbestimmt.	2.1-0 c) Regelungen für Ausnahmen: Die Festsetzung der Ziff. 15: lautet „ <i>die neue Errichtung von Beleuchtungsanlagen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist;</i> “ sie ist somit nicht vollkommen unbestimmt, sondern konkret und ausschließlich auf die Verkehrssicherheit oder die öffentliche Sicherheit bezogen.
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
12.		Nr. 12: Die Annahme der VV-Habitatschutz, dass die Maßnahmen der Forst- und Landwirtschaft in der Regel kein Plan oder Projekt seien, ist schlicht überholt. Alle Vorhaben, die ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, sind als Plan oder Projekt aufzufassen, z.B. das Verbringen von Gülle in der Aue oder die Pflanzung oder säen genetisch fremder Bäume in FFH-Gebieten. Das gilt umso mehr für die Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft, die auch Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung darstellen, also der Bau von Drainagen, Wegen, der Wechsel von Nutzungen zwischen Acker, Grünland und Energiepflanzenplantagen usw. Tatsächlich führen zahlreiche Erläuterungen und Ausnahmetatbestände zu gebundenen Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörde. Es wären daher die notwendigen FFH-Zulässigkeitsprüfungen im Rahmen der Planaufstellung des LP 1 vorzunehmen.	<p>Eine grundlegende Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass vom 06.06.2016) ist bislang nicht erfolgt. Davon unabhängig gelten aber die Bestimmungen höherrangiger Gesetze.</p> <p>Die Ausnahmeregelungen des LP 1 zielen auf eine Einzelfallprüfung des jeweiligen Vorhabens ab. Maßstab für eine Zulässigkeit stellt der jeweilige Schutzzweck dar. Die Entscheidung der UNB soll mit der Maßgabe erfolgen, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Durch die Aufzählung der einzelnen Ausnahmetatbestände wird konkret umschrieben, für welche voraussehbar möglichen Tatbestände die UNB mit fachlichem Sachverstand und unter Hinzuziehung der vorhandenen Informationen das Ermessen über eine Entscheidung ausüben kann. Diese voraussehbaren möglichen Ausnahmetatbestände sind eben nicht über eine Befreiung möglich, da sie nicht atypisch sind. Die Möglichkeit der Befreiung besteht nur für atypische Fallgestaltungen, die der Verordnungs- oder Plangeber bei Erlass der Verordnung oder des Planes noch nicht berücksichtigen konnte, weil die mögliche Konstellation nicht vorhersehbar war ((OVG Berlin, Beschl. v. 26.09.1991, 2 A 5.91, juris, Rn. 71). Durch die Formulierung „Die UNB kann auf</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
			<p>Antrag...erteilen...“ wird deutlich, dass die Entscheidung keine gebundene Entscheidung ist. Durch die Formulierung „...soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind...“ gilt die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck, der für jedes LSG definiert ist, als Voraussetzung.</p> <p>Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten oder im Rang vorgehen, bleiben diese unberührt; insbesondere gilt dies für die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“ (FFH- und Vogelschutz) einschließlich der Prüfung auf Verträglichkeit von Projekten und Plänen mit Summationsprüfung und unter Beachtung des Umgebungsschutzes – dies wird im LP 1 klargestellt.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Fachgesetze, insbesondere die Düngeverordnung (DüV, 2020) regelt die sogenannte „gute fachliche Praxis“ für die Anwendung von Düngemitteln, u.a. Gülle, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Einschränkung der Ausbringung von organischem und mineralischem Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist, oder Kompost gemäß den landwirtschaftlichen und sonstigen Fachgesetzen, die nicht freiwillig erfolgt, wäre gem. § 68 BNatSchG entschädigungspflichtig.</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
13.		Nr. 13: Wir teilen nicht die Auffassung, dass das Urteil 14 N 14.878 vom 25.4.2018 hier abschließend einschlägig ist. Die Rechtslage ist differenzierter. Wir verweisen auf das Rechtsgutachten im Anhang.	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Laut Bewertung des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes 14 N 14.878, Rd-Nr. 59ff. ist eine Verordnung, die selbst ein FFH-Gebiet betrifft und unter Schutz stellt, nicht einer FFH-VP zu unterziehen. Die Regelungen zu den Verboten, Unberührtheiten sowie Ausnahmen im Landschaftsplan werden analog zu der dortigen Bewertung einer Verordnung beurteilt. Die Festsetzungen zu den Maßnahmen sind auf den Erhalt und die positive Entwicklung der Situation in den Schutzgebieten gerichtet und nicht auf einen gegenteiligen Effekt. Insofern besteht auch diesbezüglich kein Erfordernis einer FFH-VP des Planes.</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
14.		Nr. 14: Zunächst darf nicht übersehen werden, dass der § 40 BNatSchG ein Ziel verfolgt, nämlich den Außenbereich vor invasiven Arten zu schützen. Die Freistellung des § 40 BNatSchG ist daher durch konkrete untergesetzliche Regelungen zu ergänzen und nicht ebenfalls durch Freistellungen im LP fortzusetzen, wenn der Schutzgedanke des § 40 BNatSchG (mit dem Hintergrund einer EU-Vorschrift!) wirksam werden soll.	<p>Der in § 40 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG verankerte Genehmigungsvorbehalt für das Ausbringen von Pflanzen und Tieren gebietsfremder Arten in der freien Natur dient dem Schutz der biologischen Vielfalt vor Gefährdungen, die von einem unkontrollierten Ausbringen ausgehen können.</p> <p>Von dem Erfordernis einer Genehmigung ausgenommen wird in § 40 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, da der Gesetzgeber</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		Dies gilt erst recht für alle FFH-Gebiete und die Forstwirtschaft, da zum Schutzgut auch die genetische Unversehrtheit der heimischen Baumarten gehört. Pflanzungen oder Ansaaten von Herkünften nach forstwirtschaftlicher Auswahl sind daher nicht mit dem Schutz der Biologischen Vielfalt vereinbar.	davon ausgegangen ist das die jeweiligen Fachgesetze angemessen das Problem des Ausbringens gebietsfremder Arten regeln. Für die Forstwirtschaft gilt das Forstvermehrungsgutgesetz und die Forstvermehrungsgut Durchführungsverordnung. Forstliches Vermehrungsgut darf nur nach Maßgabe dieser Vorschriften erzeugt, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden. Es gilt allerdings nicht für die direkte, ausschließliche Eigenverwendung von Saat- und Pflanzgut im eigenen Betrieb und sehr seltene Arten. Auch für die Produktion und das Inverkehrbringen von Gehölzsaatgut forstlich genutzter Arten, die in Deutschland gebietseigen sind, gelten die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG). Bei Arten des FoVG empfiehlt das BfN zur Auslegung des Begriffs der Vorkommensgebiete im Sinne des § 40 Abs. 1 S. 1 BNatSchG eine Orientierung anhand der Hinweise im „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BfN Schriften 647). Für Forstarten mit mehr als sechs Herkunftsgebieten soll die darin entwickelte Einteilung für gebietseigene Gehölze gelten, während für Forstarten mit weniger als sechs Herkunftsgebieten die Herkunftsgebiete nach FoVG gelten sollen.
			Beschlussvorschlag: Keine Änderung des Entwurfs
15.		Nr. 20: Der Umfang ist hinsichtlich der Gesamtbeeinträchtigung für das Gebiet festzulegen, also mit einer Obergrenze zu markieren, da anderenfalls die Umweltwirkungen nicht mehr in einer Abwägung des Kreistages erfasst werden können. Erneut lautet der Hinweis: Die Beeinträchtigung ist vom Schutzgut aus zu definieren, nicht vom Eingriff aus. Für Natura-2000-Gebiete und ihre Schutzumgebung ist die Regelung insgesamt nicht vollziehbar und das sollte auch expressis verbis an diesen Stellen fixiert werden, da die Kreisverwaltung ihrerseits regelmäßig zu Missanwendungen der Landschaftspläne und Schutz-VOen greift und den Obersatz der Gültigkeit höherrangiger Normen übersieht.	Art und Umfang wird im Antragsverfahren auf Ausnahme in Bezug auf das jeweilig betroffene Schutzgebiet betrachtet und bewertet. Gerade diese Herangehensweise sichert eine Bewertung vom Schutzgut aus. Eine Genehmigung hängt davon ab, ob die Ausnahme mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.
			Beschlussvorschlag: Keine Änderung des Entwurfs
16.		Andere Einwender: 119: An der ursprünglichen Beschränkung auf heimische Gehölzarten sollte unbedingt festgehalten werden. Dem Klimastress, dem die heimischen Arten ausgesetzt sind, sollte nicht noch ein weiterer Stress durch Konkurrenz mit fremden Arten und der Verlust an Lebensraumfläche durch die fremden Arten hinzugefügt werden.	Das Entwicklungsziel 5 wird als übergeordnetes Entwicklungsziel für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes formuliert. Hierzu zählen Flächen, die als NSG oder GLB festgesetzt werden und in denen Einschränkungen der Baumartenwahl geplant sind, ebenso wie Flächen in LSG sowie Flächen ohne Festsetzungen. Obwohl der Kreis unter Bezugnahme auf das Waldbaukonzept NRW die Verwendung heimischer Baumarten klar präferiert, können auch gebietsfremde Gehölze, deren Anpflanzung im Wald zumindest in

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		Bei einer Öffnung sind eindeutige Haftungsregeln einzuführen für die spätere, kostenaufwendige Entnahme invasiver oder sich später als invasiv entwickelnder Arten. Es wäre ein Anzeigeverfahren notwendig.	den letztgenannten Gebieten zulässig ist, Ökosystemdienstleistungen erbringen und zur Biodiversität beitragen. Außerhalb des Waldes gelten die Bestimmungen des § 40 BNatSchG. Insofern wurde der Text im Entwicklungsziel 5 angepasst. Die Formulierung „Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Biodiversität im Wald und in Gehölzflächen durch den „Einsatz geeigneter heimischer Baumarten“ wurde umformuliert in: „Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Biodiversität im Wald und in Gehölzflächen durch den Einsatz geeigneter Gehölzarten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der gebiets- und objektspezifischen Schutzzwecke und Regelungen des Landschaftsplanes.“ Siehe auch lfd. Nr. 18. Es soll auf diese Weise sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen und der gebiets- und objektspezifische Schutzzweck bei der Baumartenwahl beachtet werden. Maßnahmen gegen invasive Arten und auch der Umgang mit entstehenden Kosten werden im § 40a BNatSchG normiert, siehe auch lfd. Nr. 14.
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
17.		121: Diese pauschale Regelung kann für FFH-Gebiete nicht gelten.	Das Verlegen von Leitungen und Dränagen außerhalb der Straßen und Wege ist in NSG, LSG, GLB verboten. Die Instandsetzung (NSG) oder das Verlegen oder Ändern unterirdischer Leitungen incl. Drainagen kann aber durch eine Ausnahme zugelassen werden. Im Ausnahmeverfahren kann die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck geprüft werden, eine pauschale Zulassung ist somit nicht vorgesehen. Darüber hinaus gilt stets der Vorrang höherrangigen Rechts und somit auch die §§ 33 (allgemeine Schutzvorschriften für Lebensräume und Arten nach FFH-RL) u. 34. BNatSchG Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen.
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
18.		126: Die Bezugnahme des Totholzanteils am Bestandsvorrat ist nicht geeignet, da nach einer Holzernte der Bestandsvorrat deutlich absinkt und damit auch der prozentuale Totholzanteil absinken dürfte, er könnte sich demnach im Zweifel fast Null annähern.	Die Bewirtschaftung der Wälder unterliegt dem Waldgesetz und dem Landeswaldgesetz NRW, die eine nachhaltige ordnungsgemäße Bewirtschaftung vorschreiben. In NRW ist das ausreichende Verbleiben von Totholzanteilen und das Vermeiden von Kahlschlägen Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, vgl. § 1b LFoG NRW. Der Bestandes Vorrat gibt die Menge an stehendem Holz der lebenden Bäume im jeweiligen Bestand an. Der Vorrat ist zwar dynamisch, da er sich durch Zuwächse und Ernte, aber auch Kalamitäten ändern kann, ein Absinken des prozentualen Totholzanteils auf null

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
			ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (Vermeidung von Kahlschlägen) unwahrscheinlich, bei Kalamitäten nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dann aber sowieso nur eingeschränkt steuerbar.
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
19.		127: Es handelt sich hier um den LP 1, der Vilewald liegt außerhalb dieses Gebietes. Es sollte daher ein striktes Anbauverbot in Niederkassel festgelegt werden.	Gemäß dem gemeinsamen Papier des Deutschen Verbandes Forstlicher Forschungsanstalten (DVFFA) und des BfN sollte die Douglasie auf Sonderstandorten sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m grundsätzlich nicht angebaut werden, um diese Standorte als Lebensraum für spezialisierte einheimische Arten zu sichern. Es handelt sich um seltene Waldlebensraumtypen, die oft nur kleinflächig an Sonderstandorten vorkommen. In Niederkassel kommen keine Schlucht- und Hangmischwälder vor. DVFFA und BfN stimmen darin überein, dass auf der weitüberwiegenden Anzahl von Waldstandorten in Deutschland der derzeitige Douglasienanbau nach aktuellem Kenntnisstand auf der nationalen Ebene keine erhebliche Gefährdung der Biodiversität und der damit verbundenen Ökosystemleistungen darstellt.
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
20.		128 / 142: Diese Regelung ist erheblich schutzgutgefährdend. Sie widerspricht aller Vernunft angesichts der sich dramatisch verstärkenden invasiven Tendenzen der genannten Arten. Insbesondere für Rot-Eiche und Schwarz-Kiefer ist die Regelung nicht mit dem Schutzauftrag des LP zu vereinbaren.	Durch die Unberührtheit Nr. 7 i) haben die Privatwaldbesitzer ohne die Erteilung einer Ausnahme die Möglichkeit, bei Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern und somit auch zur schnellen Wiederbestockung von Kalamitätsflächen auf max. 30% der Fläche Roteichen sowie die Experimentierbaumarten Edelkastanie und Walnuss (Anteil der Experimentierbaumarten richtet sich nach dem Waldbaukonzept NRW) zu pflanzen, welches ansonsten verboten wäre. Diese Regelung sollte künftig auch für die Schwarzkiefer gelten, deren Invasivität in der Region ähnlich bewertet wird wie die der Roteiche. Die eingeschränkte Unberührtheit dient der schnellen Wiederbestockung von Kalamitätsflächen und richtet sich nach dem Waldbaukonzept NRW. Die Invasivität der Arten wird unterschiedlich beurteilt, Roteiche und Schwarzkiefer werden bspw. von den forstlichen Versuchsanstalten als nicht invasiv bewertet, die Bewertungen des BfN im Anhang des LP aber als Hinweis abgebildet.
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
21.		130: Zumindest in FFH-Gebieten und ihrer Schutzgebietsumgebung ist diese Regelung nicht umsetzbar. Da mit ihr auch Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregel verbunden sein können, ist ein Antragsverfahren sinnvoll.	Für die in NSG liegenden Bodendenkmäler gilt die Ausnahme 2.1-0 c) Nr. 8, in den LSG die Ausnahme 2.2-0 c) Ziffer 29, in den LB die Ausnahme 2.4.2-0 c) 20, damit ist jeweils ein Antrag, bzw. eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den jeweiligen Schutzzwecken vorgesehen. Die Vorschriften zum FFH-Recht samt Umgebungsschutz gelten ohnehin.
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
22.		131/ 136: „Zwingend erforderlicher Gehölzrückschnitt“ ist unbestimmt, da ein Bezug zur Begründung des Zwangs nicht erkennbar ist. Auch der Umfang des Rückschnitts bleibt völlig offen. Bekannt ist ja z.B. die Diskussion, bankettnahe Straßenbäume im großen Umfang zu fällen und um mehrere Meter versetzt neu aufzupflanzen. Das wäre im Sinne z.B. des Alleenschutzes oder des Klimaschutzes ungünstig, aber könnte problemlos als „Zwang“ zur Verbesserung der Verkehrssicherung gelten. Auch die räumlich tief in Böschungen eingreifenden Baumfällungen im Siegtal sind nicht vergessen, der „Zwang“ könnte auch weit entfernt von Straßen großflächige Veränderungen auslösen. Es scheint wenigstens notwendig die Unberührtheit auf Maßnahmen im Lichtraumprofil zu beschränken, um der freien Interpretation durch den Straßenbaulasträger des „Zwangs“ entgegen zu treten.	Die Unberührtheiten 2.1-0 b) 6 f) und 7. f) zielen auf Maßnahmen, bzw. Sachverhalte ab, die nach Einschätzung der Verwaltung im Regelfall mit geringen Eingriffen und keinen bis nur geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks verbunden sind. Dies sind wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen, wie bspw. Schnittmaßnahmen zur Herstellung des Lichtraumprofils. „Umfangreiche Fällungen und Neupflanzungen“, welche i.d.R. vorausgehender Planung und einiger Vorbereitungen bedürfen würden, fallen nicht unter diese Unberührtheit - dies wird durch die Erläuterung zu der Unberührtheit einsichtig: <i>„Es handelt sich um Ad-hoc-Maßnahmen zur unmittelbaren Gewährleistung der Befahrbarkeit durch Landmaschinen etc. im laufenden Betrieb. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschritte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. (...)“.</i>
23.		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
24.		138: Die geplante Änderung ist nicht zielführend und schon gar nicht mit der allgemeinen Vorgabe der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft begründbar. Der Landschaftsplan reguliert ohnehin ausschließlich zunächst ordnungsgemäße Nutzungen. Von vornherein verbotene Nutzungen oder Handlungen sind nicht Gegenstand des LP. Der Einsatz von Pestiziden ist einer der Hauptverursacher des Insektensterbens. Es ist zumutbar und notwendig, im Landschaftsplan zum Schutz der Natur zusätzliche Regelungen der Genehmigung zu treffen, allein schon, um jeweils Erfordernis und Alternativen diskutieren oder auch Entschädigungen für den Verzicht anbieten zu können.	Der weitgehende Verzicht auf Pflanzenschutzmittel wird bereits im Landesforstgesetz NRW als fachrechtliche Anforderung an eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft normiert. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG verweist für die Landwirtschaft auf das jeweilige Fachrecht, so dass die Unberührtheiten in den LSG 2.2-0 b) Nr. 21 d) und Nr. 22 d) im Entwurf gestrichen wurden.
25.		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
26.		139: Da hiervon gerade in Niederkassel regelmäßig Artenschutzaspekte (Rebhuhn, Feldlerche) betroffen sein können, sind Wegebaumaßnahmen, auch grundlegende Erneuerungen, einem Genehmigungsvorbehalt zu unterstellen.	Bei der Festsetzung 2.2-0 c) 20 handelt es sich um eine Ausnahme, nicht Unberührtheit, so dass im Antragsverfahren zu der jeweiligen Ausnahme die genannten artenschutzrechtlichen Belange geprüft werden können und sollen.
27.		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
28.		Anlage: Stellungnahme vom 22.12.2023 des BUND zum LP 1 Stellungnahme vom 15.09.2025 des Landesbüros der Naturschutzverbände zur Fischschutzzone BUND-Rechtsgutachten vom 14.03.2025 zur Landschaftsplanung und FFH-Gebietsschutzrecht	Kenntnisnahme
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs
29.	Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V. der Landwirte, Obst- und Gemüsebauern 10.10.2025	als Vertreter der hiesigen Land- und Forstwirtschaft erkennen wir im Rahmen der erneuten Offenlegung des gegenständlichen Landschaftsplanes lobend die dezierte und intensive Auseinandersetzung mit unseren bisherigen Einwänden und tragen die diesseitigen agrar- und forststrukturellen Bedenken zu dem überarbeiteten Entwurf vor.	Kenntnisnahme
30.		Die in der verwaltungsseitigen Stellungnahme zu den Einwänden im Rahmen der ersten Offenlagen getroffene Formulierung „Die textlichen Festsetzungen stehen den Entwicklungsmöglichkeiten von landwirtschaftlichen Betrieben nicht grundsätzlich entgegen“ verdeutlicht, dass der gegenständliche Landschaftsplan augenscheinlich zumindest Hemmnis sein kann. Die Praxis zeigt, dass insbesondere bei der baulichen Erweiterung von landwirtschaftlichen Hofstellen eben genau die landschaftsplanerischen Festsetzungen verwaltungsbehördliche Verfahren erschweren. Wir sind uns vollkommen darüber im Klaren, dass die Zulässigkeitsprüfung von baulichen Anlagen einem einheitlichen Prüfkanon unterworfen ist. Wenn jedoch aus Gründen des Landschaftsschutzes Bauvorhaben umständlich und unter erheblichem Kostenaufwand umgeplant werden müssen, ohne dass eine spürbare landschaftsplanerische Entlastung erkannt werden kann, wird unter Berücksichtigung der „gebiets- und objektsspezifischen Einschränkungen“ die „Abwägung aller Belange“ diesseits als nicht „vertretbar an-	Die textlichen Festsetzungen stehen den Entwicklungsmöglichkeiten von landwirtschaftlichen Betrieben nicht grundsätzlich entgegen, da das Bauen im Außenbereich im § 35 BauGB geregelt wird. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist, und wenn es den sogenannten privilegierten, in § 35 Abs. 1 BauGB gelisteten Vorhaben zuzurechnen ist. Nach § 35 Abs 1 Nr. 1 gehört dazu ein Vorhaben, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. In den LSG des LP 1 bleiben Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr.1, 2 und 6 von den Vorschriften des LP unberührt (siehe Textteil C, 2.2-0 b) Nr. 3). In der Erläuterungsspalte wird daraufhin gewiesen, dass hierunter insbesondere Vorhaben zu den Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebe fallen. Das Bauen im NSG ist allgemein verboten (siehe Textteil C, 2.1-0 a) Nr. 1), für geringfügige Änderungen und Anbauten werden aber Ausnahmemöglichkeiten (2.1-0 c) Nr. 1.) vorgesehen. In Niederkassel befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe in den NSG.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		gesehen“. Uns schweben hier ganz konkrete Einzelfälle vor, die im bilateralen Austausch einer Klärung zugeführt werden können. Gleichwohl soll dieser allgemein gehaltene Einwurf in den weiteren Abwägungsprozessen mit eingebunden werden. Den Ausführungen der Landwirtschaftskammer schließen wir uns vollumfänglich an.	Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht. Es geht hier um konkrete Einzelfallkonstellationen die im Rahmen der spezifischen Zulassungsverfahren gelöst werden müssen.
31.		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs.